Satzung über den Frauenbeirat der Stadt Groß-Umstadt

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 8c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt folgende Satzung über die Einrichtung und Geschäftsführung des Frauenbeirates beschlossen.

§ 1 Einrichtung und Zweck

(1) Die Stadt Groß-Umstadt richtet einen Frauenbeirat als beratendes Gremium der Stadt ein.

(2) Der Frauenbeirat vertritt die Interessen von Frauen und FLINTA-Personen im Stadtgebiet und unterstützt die politischen Gremien durch fachliche Beratung, Empfehlungen und Anregungen.

(3) Der Frauenbeirat fördert die gesellschaftliche, kulturelle, soziale und politische Teilhabe von Frauen und FLINTA-Personen sowie die Zusammenarbeit zwischen Politik, Verwaltung und Bürgerschaft.

(4) Der Frauenbeirat besitzt keine Entscheidungsbefugnisse im Sinne der Hessischen Gemeindeordnung.

§ 2 Aufgaben und Rechte

Der Frauenbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung zu Fragen der Gleichstellung und Chancengerechtigkeit,
- Förderung der gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Teilhabe von Frauen und FLINTA-Personen,
- Begleitung sozialer und gesellschaftlicher Entwicklungen mit besonderem Bezug zu Frauen und FLINTA-Personen,
- Unterstützung bei der Vermeidung struktureller Benachteiligungen,
- Impulse zur Vereinbarkeit von Familie, Pflege, Beruf und Ehrenamt,
- Entwicklung von Empfehlungen, Stellungnahmen und Anregungen für die städtischen Gremien,
- Begleitung und Unterstützung der Arbeit des Zentrums für Information, Bildung und Beratung (ZIBB),
- Unterstützung von Projekten und Maßnahmen zur Förderung von Bildung, Beratung, Teilhabe und Gleichstellung,
- Förderung des Austauschs zwischen Bürgerschaft, Verwaltung und Politik in frauen- und gleichstellungspolitischen Fragen.

§ 3 Informations- und Beteiligungsrechte

(1) Der Magistrat informiert den Frauenbeirat über Vorlagen und Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich des Frauenbeirates wesentlich berühren.

(2) Der Frauenbeirat kann Empfehlungen, Stellungnahmen und Anregungen erarbeiten.

(3) Empfehlungen, Stellungnahmen und Anregungen des Frauenbeirates werden dem Magistrat, dem zuständigen Fachausschuss sowie der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben.

(4) In Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches ist der Frauenbeirat auf Wunsch anzuhören.

(5) Die Vorsitzende oder eine von ihr benannte Vertreterin kann zu Angelegenheiten des Frauenbeirates in den zuständigen Ausschüssen angehört werden.

§ 4 Zusammensetzung

(1) Dem Frauenbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

a) je zwei von den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung benannte sachkundige Einwohnerinnen der Stadt Groß-Umstadt.

(2) Dem Frauenbeirat gehören mit beratender Stimme an:

a) zwei weibliche Mitglieder des Ausschusses für Sozial- und Jugendangelegenheiten, Kultur, Vereine und Ehrenamt, die von diesem Ausschuss aus seiner Mitte gewählt werden,

b) eine Vertreterin des Magistrats.

c) fachlich zuständige Vertreterinnen der Verwaltung.

(3) Die von den Fraktionen benannten Mitglieder müssen nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sein.

(4) Für jedes Mitglied kann eine Stellvertreterin benannt werden.

§ 5 Beteiligung von Institutionen und Sachverständigen

(1) Der Frauenbeirat muss Vertreterinnen und Vertreter von Vereinen, Verbänden, Kirchen, Bildungseinrichtungen, Beratungsstellen, sozialen Einrichtungen sowie weitere sachkundige Personen zu seinen Sitzungen benennen und hinzuziehen.

(2) Die hinzugezogenen Personen wirken beratend mit und besitzen kein Stimmrecht.

(3) Insbesondere sollen Einrichtungen und Organisationen beteiligt werden, die sich für Gleichstellung, Bildung, Beratung, Familie, Integration oder gesellschaftliche Teilhabe engagieren.

§ 6 Vorsitz

(1) Der Frauenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende.

(2) Der Frauenbeirat wählt aus seiner Mitte bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.

(3) Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Die Amtszeit der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterinnen entspricht der Wahlzeit des Frauenbeirates.

§ 7 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Frauenbeirates obliegt der Verwaltung.

(2) Die Geschäftsführung umfasst insbesondere:

- die Einladung zu den Sitzungen,
- die Vorbereitung der Tagesordnung in Abstimmung mit der Vorsitzenden,
- die Protokollführung,
- die organisatorische Unterstützung des Frauenbeirates.

§ 8 Sitzungen

(1) Der Frauenbeirat tagt mindestens viermal jährlich.

(2) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.

(3) Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, soweit gesetzliche Vorschriften oder schutzwürdige Interessen dies erfordern.

(4) Die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein.

(5) Auf Antrag des Magistrats oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder ist eine Sitzung einzuberufen.

(6) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

(7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 9 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

(1) Der Frauenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(3) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Arbeitsgruppen

(1) Zur Bearbeitung einzelner Themen kann der Frauenbeirat Arbeitsgruppen bilden.

(2) An den Arbeitsgruppen können weitere sachkundige Personen beratend mitwirken.

(3) Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden dem Frauenbeirat zur Beratung vorgelegt.

§ 11 Ehrenamt

Die Mitglieder des Frauenbeirates sind ehrenamtlich Tätige im Sinne des § 21 Hessische Gemeindeordnung (HGO).

§ 12 Verhältnis zu anderen Gremien

(1) Die Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und des Magistrats bleiben unberührt.

(2) Der Frauenbeirat wirkt ergänzend und beratend.

(3) Eine Zusammenarbeit mit den Ausschüssen, insbesondere mit dem Ausschuss für Sozial- und Jugendangelegenheiten, Kultur, Vereine und Ehrenamt, ist ausdrücklich vorgesehen.

(4) Der Frauenbeirat berichtet mindestens einmal jährlich der Stadtverordnetenversammlung über seine Tätigkeit.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.